

RUNDSCHREIBEN Nr. 5/1996

Sachgebiet:	Liegenschaftsangelegenheiten
Inhalt:	Einführung der zweckgebundenen Gebarung für Bundesschulen und Schülerheime
Ergeht an:	Direktionen der mittleren und höheren Bundesschulen und Bundes-schülerheime

Das Rundschreiben des BMUKA Nr. 45/1996 über die Einführung der zweckgebundenen Gebarung für Bundesschulen und Schülerheime, welches den Schulen direkt von der Zentralstelle bereits zugestellt wurde, ist in Kraft und zu vollziehen.

Einige Detailfragen harren noch einer gesetzlichen Klärung im Bundesfinanzgesetz, welches noch im November 1996 novelliert werden soll. Auch der Bundesvoranschlag 1997 wird weitere Regelungen hiezu bringen, sodaß erst nach Vorliegen all dieser Bestimmungen eine abschließende rechtliche und finanztechnische Beurteilung möglich ist.

So sind Getränkeautomaten-, Kopiergeräte- und Schulbuffetverträge, da es sich möglicherweise um Pachtverträge und nicht um Mietverträge handelt, zwischenzeitlich vom LSR für Tirol abzuschließen.

Der Schule werden daher folgende schulautonomen Möglichkeiten aus dem Titel „Schulraumüberlassung“ gemäß § 128a Schulorganisationsgesetz und aus dem Titel „Sonstige Drittmittel“ gemäß § 128b SchOG eingeräumt:

<i>Rechtsquelle</i>	<i>Personenkreis:</i>	<i>Entgelt:</i>
§ 128a Abs 1 Satz 2 und Abs 3	<i>begünstigte Einrichtungen (wie Sportvereine, Erwachsenenbildung, Volksbüchereienwesen)</i>	tatsächlicher Mehraufwand
§ 128a Abs 4	<i>Überlassung für Zwecke im Interesse der Schule</i>	Entgeltfrei oder höchstens Betriebsaufwand
§ 128a Abs 2	<i>alle übrigen</i>	ein mindestens angemessenes dh ortsübliches Entgelt (insb. Mietzins, Beträge für Betriebsaufwand, Umsatzsteuer)
§ 128b	<i>sonstige Drittmittel</i>	frei vereinbarte Leistung

Von allen Fällen sind Schulraumüberlassungen für sportliche und künstlerische Zwecke sowie für Zwecke der Erwachsenenbildung und des Volksbildungswesens an den bevorzugten Personenkreis vorrangig zu behandeln.

Auf die strikte Trennung zwischen reeller und zweckgebundener Gebarung wird besonders verwiesen (s S 4 des BMUKA Erlasses).

Der Landesschulrat für Tirol wird sich bemühen, beim BMUKA in Zukunft eine einfachere Vorgangsweise zu erwirken; bis dahin wird jedoch um genaue Beachtung der Ausführungen gebeten

Die bisherigen RS des Landesschulrates für Tirol Nr 11/1995 zur Schulraumüberlassung tritt damit außer Kraft.

Beilage

Für den Amtsführenden Präsidenten:

Dr. Markus JURANEK

330. Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 435/1995, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 128 wird folgendes neue Hauptstück IIa eingefügt:

IIa. HAUPTSTÜCK Zweckgebundene Gebarung Schulraumüberlassung

§ 128a (1) Die Leiter von schulen oder Schülerheimen, die vom Bund erhalten werden, sind ermächtigt, Teile der Schul- bzw. der Heimliegenschaft samt Inventar für nichtschulische Zwecke an Dritte zu überlassen, sofern dadurch die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule (§ 2) nicht beeinträchtigt wird. Dabei sind Überlassungen für sportliche und künstlerische Zwecke sowie für Zwecke der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens im Sinne der Bundes-Sportförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 2/1970, des Kunstförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 146/1988, sowie des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl.Nr. 171/1973, jeweils in der geltenden Fassung, vorrangig zu behandeln.

(2) Für die Überlassung von Teilen der Liegenschaft gemäß Abs. 1 ist ein mindestens angemessenes Entgelt (insbesondere Mietzins, Beiträge für den Betriebsaufwand, Umsatzsteuer) einzuheben.

(3) Abweichend von Abs. 2 ist bei Überlassung von Teilen der Schulliegenschaft für Zwecke gemäß Abs. 2 zweiter Satz ein Beitrag in der Höhe des durch die Überlassung entstandenen Mehraufwandes einzuheben.

(4) Abweichend von Abs. 2 und 3 kann bei Überlassung von Teilen der Schulliegenschaft für Zwecke, die im Interesse der Schule oder des Schülerheimes gelegen sind, ein Beitrag eingehoben werden, der den Betriebsaufwand nicht übersteigen darf.

110. Stück - Ausgegeben am 12. Juli 1996 - Nr. 331

(5) Gemäß Abs. 2 bis 4 eingehobene Entgelte bzw. Beiträge sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl.Nr. 213/1986, in der geltenden Fassung, zweckgebunden vorrangig für die Bedeckung der durch die Überlassung entstandenen Mehrausgaben sowie weiters für andere Zwecke der Schule oder des Schülerheimes zu verwenden.

(6) Sofern durch die Überlassung von Teilen der Schulliegenschaft gemäß Abs. 1 Mietverhältnisse begründet werden, unterliegen diese nicht den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes.

Sonstige Drittmittel

§ 128b Andere als durch Schulraumüberlassung (§ 128a) oder für die Unterbringung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen sowie im Betreuungsteil öffentlicher ganztägiger Schulformen (§ 5 Abs. 2 Z 2) vereinnahmte Drittmittel sind durch die Leiter von schulen oder Schülerheimen, die vom Bund erhalten werden, im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl.Nr. 213/1986, in der geltenden Fassung, zweckgebunden im Sinne einer allfälligen speziellen Widmung, ansonsten für andere Zwecke der schule oder des Schülerheimes zu verausgaben.

2. Dem § 131 wird folgender Abs. 11 angefügt:

(11) Das Hauptstück IIa (§§ 128a und 128b) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 330/1996 tritt mit 1. September 1996 in Kraft.

Klestil
Vranitzky